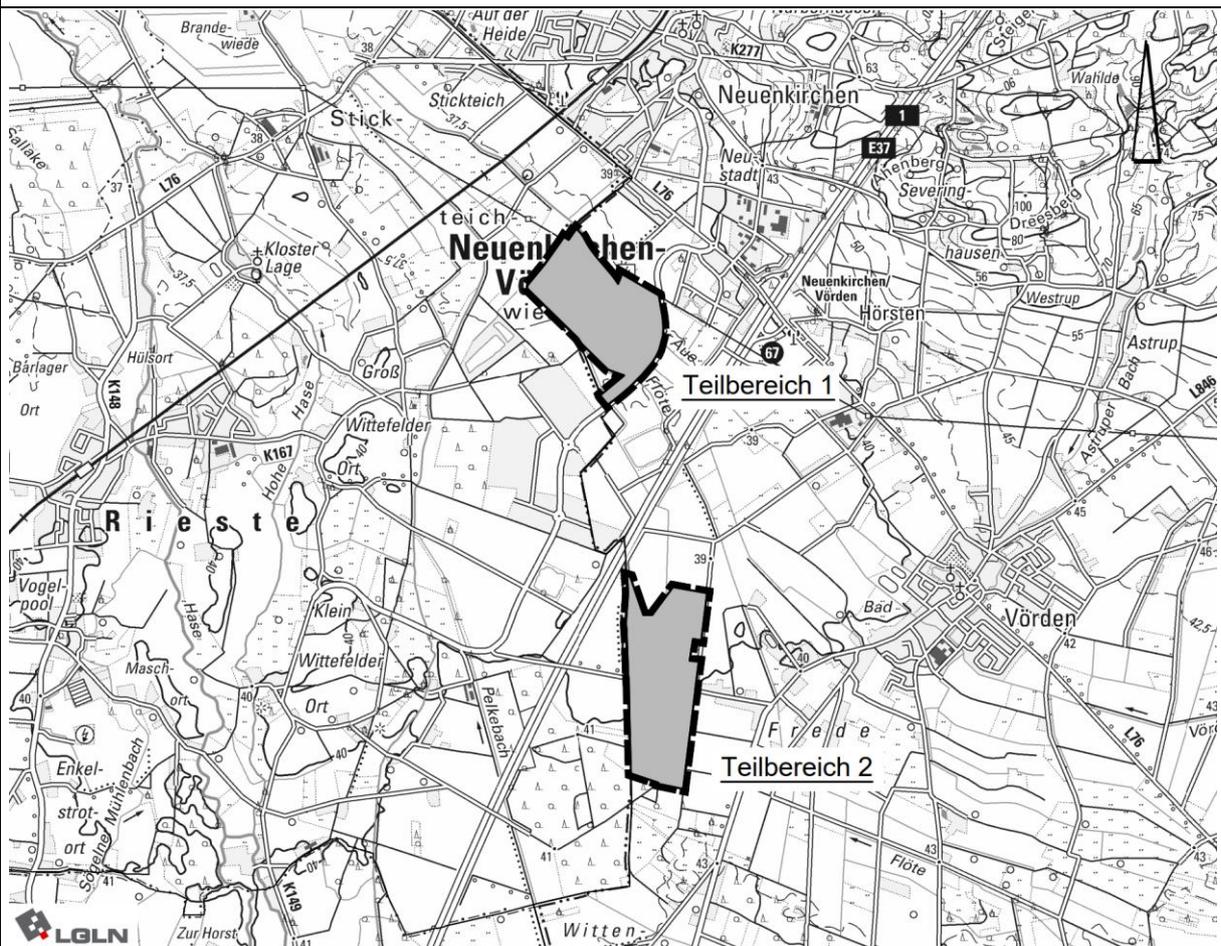


# Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

## Landkreis Vechta

### 13. Flächennutzungsplanänderung



**Grundzüge der Planung**

**Mai 2025**

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung

Postfach 5335  
26043 Oldenburg

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Ziel der Planung .....	1
1.2	Standortherleitung / Alternativenprüfung .....	2
<b>2</b>	<b>Planungsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
2.1	Raumordnung .....	5
2.2	Flächennutzungsplan.....	6
2.3	Bebauungspläne.....	7
<b>3</b>	<b>Abwägungsrelevante Belange .....</b>	<b>7</b>
3.1	Verkehrliche Anbindung.....	7
3.2	Immissionsschutz .....	7
3.3	Natur und Landschaft .....	9
3.4	Wasser .....	11
<b>4</b>	<b>Darstellung im Flächennutzungsplan .....</b>	<b>13</b>

**Anmerkung:** Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Das großflächige, gemeinde- und landkreisübergreifende Gewerbe- und Industriegebiet „Niedersachsenpark“ in den Gemeinden Rieste/Samtgemeinde Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) und Neuenkirchen-Vörden (Landkreis Vechta) ist auf der Grundlage der im Juni 2002 wirksam gewordenen 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entwickelt worden. Zusammen mit einer ergänzenden 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück bildeten diese Darstellungen insbesondere von gewerblichen Bauflächen die räumliche Grundlage für die Entwicklung des Niedersachsenpark durch die Niedersachsenpark GmbH.

Große Bereiche der dargestellten räumlichen Ziele in den Flächennutzungsplänen konnten in der Zwischenzeit über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet werden. Hiervon ausgenommen sind große Bereiche im Norden entlang der L 76, im Niederungsbereich der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte* und ein Teilbereich im Westen (*Vosslunge*). Diese Bereiche können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen entfallen sollen.

Auf der anderen Seite sind durch den Bau einer neuen Autobahnanschlussstelle der A 1 im Süden des Niedersachsenparks Flächen östlich der A 1 sowohl an den bisherigen Kernbereich des Niedersachsenparks angebunden als auch verkehrlich verkehrsgerecht an das überregionale Straßennetz angeschlossen worden. Diese Flächen sollen im Gegenzug für die westlich der A 1 entfallenden gewerblichen Bauflächen neu entwickelt werden und nunmehr in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück (101. Änderung) und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (13. Änderung) als gewerbliche Bauflächen neu dargestellt werden.

In der Bilanz der aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommenen und durch die aktuellen Flächennutzungsplanänderungen neu darzustellenden gewerblichen Bauflächen einschließlich dargestellter randlicher Grünfläche, Regenrückhalteflächen und Verkehrsflächen ergibt sich die folgende Flächenbilanz, bei der der Niedersachsenpark von ca. 382 ha auf eine Größe von 324 ha verkleinert wird:

	<b>Neuenkirchen Vörden</b>	<b>Rieste / Samtgemeinde Bersenbrück</b>	<b>Summe</b>
	jeweils brutto, d. h. Gewerbliche Bauflächen, Grün-, Verkehrs- und Rückhalteflächen		
Plangebiet Niedersachsenpark lt. der Flächennutzungspläne SG Bersenbrück und Neuenkirchen-Vörden einschl. 93. Änderung des FNP SG Bersenbrück	125 ha	257 ha	382 ha



Plangebiet Niedersachsenpark neu, östlich und westlich der A 1	<b>110 ha</b>	<b>214 ha</b>	<b>324 ha</b>
---	---------------	---------------	---------------

Im Rahmen der beschriebenen Veränderungen erfolgen die folgenden Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden:

- Teilbereich 1 für Flächen nördlich des Gewässers *Vördener Aue* sowie zwischen den Gewässern *Vördener Aue* und *Flöte* nordwestlich der K 149: Die Darstellung als Abgrabungsfläche und als gewerbliche Baufläche i. V. m. Aufschüttungsfläche wird geändert in die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft.
- Teilbereich 2 für Flächen östlich der A 1 nördlich und südlich der K149/*Riester Damm*: Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird geändert in die Darstellung von gewerblicher Baufläche und Hauptverkehrsstraße.

Die Teilfläche 2 dient der Kompensation der in der Teilfläche 1 entfallenden gewerblichen Bauflächen. In einer weiteren Änderung des Flächennutzungsplanes (14. Änderung) sollen darüber hinaus bisher dargestellte gewerbliche Baufläche im Niederungsbereich (Überschwemmungsgebiet) der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte* südöstlich der K 149 herausgenommen werden; zur Kompensation dieser entfallenden gewerblichen Bauflächen dient die Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen in der Teilfläche 2 ebenfalls. Das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region besteht unverändert.

## 1.2 Standortherleitung / Alternativenprüfung

### Teilbereich 1

Der Teilbereich liegt im Norden des Niedersachsenparks im Niederungsbereich der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte* und wird im Norden von dem Gewässer *Vördener Aue* und einer hier verlaufenden 110 kV-Freileitung, im Süden von den Gewässern *Flöte* und *Rote Riede* und im Osten/Südosten von der K 149 begrenzt. Die nordwestliche Abgrenzung stellt die Gemeindegrenze zur Gemeinde Rieste her; die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Änderungsbereich liegt im Überschwemmungsgebiet der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte*.

Dieser Teilbereich ist nach neuerer Rechtslage (Überschwemmungsgebiet) nicht bzw. nur bedingt als Gewerbegebiet entwickelbar; damit sind die Abgrabungsflächen zur Herstellung eines Ersatzretentionsraumes für entfallendes Rückstauvolumen entbehrlich.



Abb. 1: Lage Teilbereich 1

## Teilbereich 2

Der Teilbereich liegt östlich der A 1 beidseitig der Kreisstraße K 149/*Riester Damm*. Er wird im Westen durch den landwirtschaftlichen Weg *Im Hollenberg* (Gemeindegrenze), im Osten durch den *Hollenbergsweg* und seine Verlängerung in Richtung Norden (*Riester Damm*) und im Süden durch die Waldflächen *Hollenberg* begrenzt.

Die Lage des Änderungsbereiches ist in der untenstehenden Abbildung umrissen, die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Teilbereich 2 ist bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Betrieben. Die gewerblichen Bauflächen im Niederungsbereich der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte* sind auf Grund des hier vorhandenen Überschwemmungsgebietes dieser beiden Gewässer nicht (mehr) entwickelbar, wie auch weitere Flächen im Überschwemmungsgebiet der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte* nicht als Erweiterungsflächen für den Niedersachsenpark in Frage kommen.

Im Richtung Westen besteht keine Erweiterungsmöglichkeit des Niedersachsenparks durch den Nonnenbach, das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs und die hier gelegene Ortslage *Groß Wittfelder Ort*. In Richtung Süden liegen Waldfläche und die Ortslage *Klein Wittfelder Ort*, so dass auch hier keine Erweiterung möglich ist. In Richtung Osten begrenzt die A 1 die Erweiterung.

Somit kommen für eine Erweiterung des Niedersachsenparks in räumlicher Anbindung nur Flächen östlich der A 1 in Frage. Die Flächen östlich der Autobahnanschlussstelle Neuenkirchen-Vörden sind südlich der L 76 bereits durch Neuenkirchen-Vördener Gewerbegebiete belegt; eine Erweiterung in Richtung Süden ist auf Grund der hier vorhandenen Überschwemmungsgebiete nicht möglich.

Die Flächen östlich der A 1 und östlich der neuen Autobahnanschlussstelle im Zuge des *Riester Damms/K 149*, sind für eine Erweiterung näher betrachtet worden. Dabei bestimmen die folgenden örtlichen Restriktionen die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes: im Norden Überschwemmungsgebiete der Gewässer *Rote Riede* (Zufluss zum Gewässer *Flöte*) und *Flöte*, im Süden das Waldgebiet *Hollenberg*, im Westen die A 1 und im Osten der Siedlungsbereich am *Riester Damm*. Die Erweiterungsfläche wird in Richtung Osten durch den *Hollenbergsweg* und seine Verlängerung in Richtung Norden im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung begrenzt.

Diese Flächen sind neben ihrer Nähe zum bestehenden Niedersachsenpark auch durch die direkte Anbindung an die A 1 über die neue Autobahnanschlussstelle qualifiziert; hierüber können die Hauptverkehre über das überregionale Straßennetz abgewickelt werden.

Andere Standortalternativen waren nicht augenfällig.

## 2 Planungsgrundlagen

### 2.1 Raumordnung

#### Teilbereich 1

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine auf den Änderungsbereich bezogene Aussagen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2021 des Landkreises Vechta ist der Großteil des Änderungsbereiches als Vorranggebiet für Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Kies- und Kiessand, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund (für die Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte*), Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung. Der übrige kleinere Teil ist als bauleitplanerisch gesicherter Bereich nachrichtlich gekennzeichnet; dieser Teil wird ebenfalls von Vorranggebiet für Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung überlagert.

Mit der neuen Darstellung im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ist von einer Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auszugehen.

## Teilbereich 2

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine auf den Änderungsbereich bezogene Aussagen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2021 des Landkreises Vechta ist der Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, der nördliche überwiegende als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und der südliche kleinere Teil als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Kleinflächig findet sich auch ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Änderungsbereich. Die neue K 149 ist als Vorbehaltsgebiet Straße von Regionaler Bedeutung. Der raumordnerische Grundsatz 3.2.4. 02 in den Beschreibenden Darstellungen des RROP, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Grundwasserneubildung und -qualität in den Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigen sollen, ist in der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

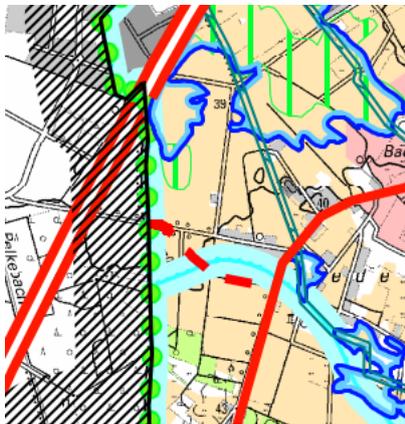


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2021 des Landkreises Vechta

Als raumordnerisches Ziel ist im RROP des Landkreises Vechta für den Gewerbestandort Neuenkirchen/Vörden an der Autobahn-Anschlussstelle ein Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen. Er soll für güterverkehrsintensive Betriebe und möglichst als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. Die aktuelle kommunale Planung erfolgt im Einklang mit diesen Zielen bzw. Grundsätzen.

## 2.2 Flächennutzungsplan

### Teilbereich 1

Der Änderungsbereich 1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Fläche für die Landwirtschaft mit überlagerter Fläche für Abgrabungen oder als gewerbliche Baufläche mit überlagerter Fläche für Auffüllungen dargestellt. Kleiner Flächen sind auch als Grünfläche ausgewiesen. Der gesamte Änderungsbereich ist als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet.

### Teilbereich 2

Der Änderungsbereich 2 ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

## 2.3 Bebauungspläne

In den Änderungsbereichen liegen derzeit keine Bebauungspläne vor.

## 3 Abwägungsrelevante Belange

### 3.1 Verkehrliche Anbindung

#### Teilbereich 1

Der Änderungsbereich ist durch das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz erschlossen; Änderungen sind nicht erforderlich.

#### Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 liegt direkt an der K 149 in der neuen Streckenführung. An diese regionale Straße soll der Erweiterungsbereich des Niedersachsenparks über einen Kreisverkehrsplatz auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden angebunden werden. Hierfür soll der Bebauungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für die Entwicklung des Industriegebietes mit der Funktion als planfeststellungsersetzender Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage schaffen. Damit ist ein direkter Anschluss an das Autobahnnetz über die neue Autobahnanschlussstelle und ein Anschluss an die L78 und damit an das regionale und überregionale Straßennetz herstellbar.

### 3.2 Immissionsschutz

Die vorliegende Planung muss die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Dieses betrifft Immissionen aus Schall und Gerüchen.

#### Teilbereich 1

Auf Grund der geplanten Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft und Wald ist nicht von Schall und Geruch, die in die Abwägung einzustellen wären, auszugehen.

#### Teilbereich 2

Bei den Emissionen aus der geplanten gewerblichen Nutzung ist der Schutzanspruch der östlich gelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen.

#### Schallimmissionen Gewerbe

Für die geplante, an die östlichen Nutzungen heranrückende Gewerbenutzung ist eine Schalltechnische Berechnung<sup>1</sup> durchgeführt worden, die für den Gewerbelärm eine Gliederung des Änderungsbereiches mit Emissionskontingenten vorsieht. Danach ist bei einer Beschränkung der Emissionen auf überwiegend 62/47 – 66/51 dB(A) Tag/Nacht und im Nahbereich der schutzwürdigen Nutzungen im Osten auf 52/37 – 57/42 dB(A) Tag/Nacht eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für Außenbereichsnutzungen gewährleistet.

---

<sup>1</sup> TÜV Süd, Schalltechnische Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Industriegebietes Niedersachsenpark (Entwicklungsgebiet östlich der A1), Lingen, 6.5.2024

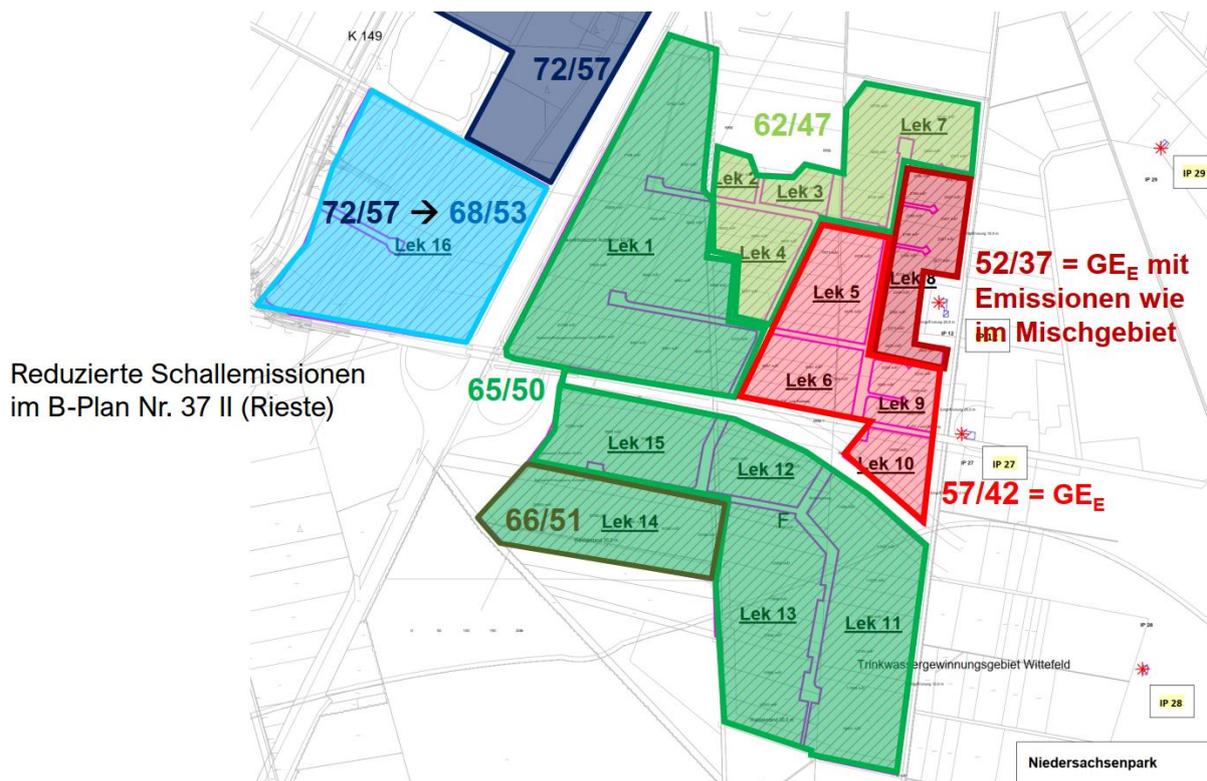


Abb. 4: Emissionskontingente in dB(A) Tag/Nacht pro m<sup>2</sup>; Auszug aus TÜV Süd, Schalltechnische Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Industriegebietes Niedersachsenpark (Entwicklungsgebiet östlich der A1), Lingen, 6.5.2024; graphische Hervorhebung Flächen gleicher Emissionskontingente NWP

Im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt eine konkretere Schalltechnische Untersuchung.

#### Schallimmissionen Straßenverkehr

Der Teilbereich 2 wird an die K 149 in neuer Streckenführung und damit direkt an die A 1 über die neue Autobahnanschlussstelle angebunden. Es ist zu erwarten, dass die zusätzlichen Verkehre zu einem sehr überwiegenden Teil direkt in Richtung Westen über die A 1 abgewickelt werden. In Richtung Osten wird von Verkehrsmengen ausgegangen, die nicht zu einer relevanten Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit – in Zusammenspiel mit der Lage der neuen K 149 abgesetzt von den Siedlungen – nicht zu einer relevanten Zusatz-Schallbelastung an den Anwesen in der Umgebung führen werden.

Von dem Verkehr auf der A 1 und der K 149 gehen Schallimmissionen auf die geplanten gewerblichen Bauflächen aus. Auf Grund der vorgesehenen Festsetzung als Industriegebiet und des Ausschlusses von Wohnnutzungen sind passive Schutzmaßnahmen an Gebäuden nur für schutzwürdige Büronutzungen o. ä. zu erwarten.

Im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt eine Verkehrsuntersuchung und eine konkretere Schalltechnische Untersuchung.

#### Geruchsmissionen

Die in der weiteren Umgebung gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen so entfernt vom Plangebiet, dass von einer Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Luft von 15 % der Jahresstunden für Gewerbegebiete ausgegangen wird.

### 3.3 Natur und Landschaft

#### Teilbereich 1



Abb. 5: LGLN Luftbild für den Teilbereich 1

Bei den Flächen des Teilbereiches 1 handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche vorwiegend. Durch die planungsrechtliche Rückführung im Flächennutzungsplan von gewerblicher Baufläche zu Fläche für die Landwirtschaft ist davon auszugehen, dass die Umweltschutzgüter in ihrer derzeitigen Ausprägung bestehen bleiben. Erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanung für den Teilbereich 1 nicht begründet. Weitergehende Untersuchungen zur Klärung des umweltplanerischen Sachverhaltes im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind für den Teilbereich 1 nicht erforderlich.

## Teilbereich 2



Die Freiflächen des Teilbereiches 2 stellen sich als landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dar. Südwestlich schließen Waldflächen an.

Die K 149 und der westliche Weg werden jeweils von einem Gehölzband aus Bäumen und Sträuchern begleitet.

Der Landschaftsrahmenplan<sup>2</sup> hebt hier keine besonderen Biotopwerte hervor.

---

<sup>2</sup> Landkreis Osnabrück (2023): Landschaftsrahmenplan

Die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und der sonstigen Umweltbelange erfolgt im weiteren Verfahren auf der Grundlage der Auswertung vorliegender Fachdaten und Fachpläne zu Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Kultur- und Sachgüter Wechselbeziehungen (vgl. NLWKN, LBEG, Landschaftsrahmenplan, andere).

Die vorliegenden Fledermausdaten aus dem Jahre 2015 dokumentieren in einer Siedlungsstelle an der Osnabrücker Straße am östlichen Rand außerhalb des Plangebietes ein Balzquartier der Zwergfledermaus<sup>3</sup>. Auswirkungen der Planung auf das Quartierspotenzial sind nicht erkennbar.

Bei Brutvogelerhebungen 2015<sup>4</sup> wurden im FNP-Änderungsbereich Vorkommen von Feldlerche und Heidelerche festgestellt.

Vertiefend werden zur Beurteilung des Artenschutzes und der Eingriffsregelung und vorbereitend für die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung die Brutvogelvorkommen überprüft und die Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen kartiert.

Zur Auslegung gemäß § 4(2) BauGB werden die Bestandsaufnahme, die Auswirkungsprognose und die Berücksichtigung der Belange der Eingriffsregelung und des Artenschutzes im Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dokumentiert.

### 3.4 Wasser

#### Teilbereich 1

Größere Teilflächen des Änderungsbereiches werden von dem Überschwemmungsgebiet der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte* überlagert. Konflikte mit der zukünftigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft sind nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

#### Teilbereich 2

Nördlich des Teilbereiches 2 liegen Überschwemmungsgebiete der Gewässer *Rote Riede* und *Flöte*; der Erweiterungsbereich des Niedersachsenparks ist jedoch so abgegrenzt, dass diese Überschwemmungsgebiete nicht betroffen sind.

Darüber hinaus wurde überprüft, ob der Änderungsbereich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können. Der Änderungsbereich liegt nach Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz

<sup>3</sup> Dense & Lorenz Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung: Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, LK OS, Osnabrück, Dezember 2015,

<sup>4</sup> BioConsult OS: A 1 – Neubau AS Riester Damm und Kreisstraße; Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien), Belm, 13.11.2015

(ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich auf Grund der Größe (auch im Zusammenhang mit der angrenzenden Planung auf Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Entsprechend sind die Ziele und Grundsätze in der Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

<b>Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung</b>	
<b>I. Allgemeines</b>	
<b>Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung</b>	
Hochwasserhäufigkeit	Nächstgelegene Messstelle Neuenkirchen (ca. 2,8 km entfernt) Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 17 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 153 %
Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag)	Nahe Zukunft (2021 bis 2050): im Mittel (Median) 2,5 – 3,0 zusätzliche Starkregentage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): im Mittel (Median) 1,5 – 2,0 zusätzliche Starkregentage
Potenzielle Wassertiefen (Binnenland)	Im gesamten Geltungsbereich bei HQhäufig, HQ100, HQextrem jeweils potenziell 0 m
Fließgeschwindigkeit	Daten liegen für das Land Niedersachsen nicht vor
Schutzwürdigkeit der Nutzung	hoch
<b>Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung</b>	
Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zuschläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor.	

<b>II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen</b>
<b>Grundsatz II.1.1: Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten, Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind)</b>
<p>Vorgesehen ist ein Oberflächenentwässerungssystem mit der Versickerung bzw. Rückhaltung von 50 % des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken und der übrigen 50 % im öffentlichen System mit offenen Regenrückhaltegräben und Rückhaltebecken; weitere Maßnahmen zur Minimierung von Hochwasser werden auf Ebene des Bebauungsplanes entwickelt.</p>
<b>Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten</b>
<p>Die Grundwasserstände im Änderungsbereich liegen zum Teil 1,0 – 1,5 m und zum Teil weniger als 1,0 m unter Gelände. Nur der südliche Bereich weist Grundwasserstände von mehr als 1,5 m auf.</p> <p>Die Beurteilung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens erfolgt im Umweltbericht</p>
<b>Grundsatz II.1.4: Erhaltung, Freihaltung und Zurückgewinnung der Funktionsfähigkeit von als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereichen in und an Gewässern in Einzugsgebieten</b>
<p>Der Änderungsbereich liegt in der Nähe und im Zuflussbereich eines Überschwemmungsgebietes, ist aber auf Grund der Lagegunst für die gewerbliche Entwicklung nicht als Retentionsraum /Rückhaltefläche vorgesehen.</p>

Die nicht in der Tabelle aufgeführten Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans sind nicht betroffen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

Der südliche Teil des Änderungsbereiches liegt im Wassergewinnungsgebiet Wittefeld, so dass Beschränkungen bzgl. Vorklärung in der Oberflächenentwässerung und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffe zu erwarten sind.

## 4 Darstellung im Flächennutzungsplan

### Teilbereich 1

Der Änderungsbereich wird entsprechend der Zielsetzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nachrichtlich gekennzeichnet sind die Überschwemmungsgebiete der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte*.

Der Teilbereich 1 hat eine Größe von 48,8 ha.

### Teilbereich 2

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung als gewerbliche Baufläche, randlich als Grünfläche und als Hauptverkehrsstraße (K 149) dargestellt.

Der Teilbereich 2 hat eine Größe von 53 ha.